

Handbuch für Nachunternehmer und ihre Auftraggeber

Stoltefuß

2026

ISBN 978-3-406-83797-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Haftung für die eigene Leistung insbesondere im Rahmen der Gewährleistungsphase gekennzeichnet ist. Wie ist das Erteilen von auftraggeberseitigen Anordnungen damit zu vereinbaren? Außerdem: Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistung ausdrücklich „unter eigener Verantwortung“ auszuführen. „Verantwortung“ bedeutet in diesem Zusammenhang unter anderem, dass der Auftragnehmer (Nachunternehmer) verschuldensunabhängig für den Erfolg seiner Leistung haftet, Störungen und Schäden Dritter zu vermeiden hat, die leistungsbezogenen Vorgaben des Vertrags einzuhalten und außerdem die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten hat, ohne gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen zu verstoßen.⁵¹ Dazu kommt noch seine Verantwortlichkeit gegenüber seinen Arbeitnehmern, § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 VOB/B.

Hier befinden sich also Eigenverantwortlichkeit und Haftung des Nachunternehmers im Spannungsfeld mit dem Anordnungsrecht des Auftraggebers. Die notwendige Abgrenzung kann nicht nur für den Auftragnehmer schwierig und folgenreich sein, sondern auch für den Auftraggeber. Für ihn ist die Gefahr unberechtigter Einmischung in den eigenverantwortlichen Schutzbereich des Nachunternehmers mit der Folge eigener Haftung, zum Beispiel im Wege des Mitverschuldens bei einem Schadenseintritt, durchaus real.⁵²

Die erste Einschränkung dieser Widersprüche wird bereits durch den Wortlaut der Norm selbst erreicht. Danach darf der Auftraggeber nämlich nur solche Anordnungen treffen, die „zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind“. Pflichten des Auftragnehmers dürfen dabei nur im Interesse der vertragsgemäßen Leistung konkretisiert werden; Leistungsänderungen oder die Anordnung von zusätzlichen Leistungen sind hierdurch nicht legitimiert.⁵³ Was „notwendig“ in diesem Sinne ist, ist objektiv, nicht subjektiv aus Sicht des Auftraggebers zu beurteilen.⁵⁴

Der BGH hat bereits im Jahr 1975 definiert, was unter einer „Anordnung“ in diesem Sinne zu verstehen ist, nämlich „eine eindeutige, die Befolgung durch den Auftragnehmer heischende Anordnung des Auftraggebers ..., die dem Auftragnehmer keine Wahl lässt.“⁵⁵

⁵¹ Instruktiv dazu Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel/Gartz, § 4 Rn. 39 ff.

⁵² Dazu Ganten/Jansen/Voit/Junghenn VOB/B § 4 Abs. 1 Rn. 192 f.

⁵³ Kapellmann/Messerschmidt/Merkens VOB/B § 4, Rn. 25

⁵⁴ Vgl. statt aller Bolz/Jurgeleit/Karczewski, VOB/B § 4 Rn. 85.

⁵⁵ BGH Urt. v. 22.5.1975 – VII ZR 204/74, BeckRS 1975, 31118548; dazu Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel/Gartz, § 4 Rn. 25.

Kapitel 2 Das Management der Nachunternehmerbeziehung

Zentrale Merkmale einer solchen Anordnung sind also Eindeutigkeit und vom Auftraggeber verlangte Befolgung. Abzugrenzen ist die Anordnung daher von bloßen Wünschen oder Vorschlägen des Auftraggebers. Das ist keineswegs bloße Theorie, wenn man sich die juristischen Konsequenzen vor Augen führt. Wenn eine wirksame Anordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 VOB/B vorliegt, handelt der Auftragnehmer vertragswidrig, wenn er der Anweisung nicht nachkommt. Schadensersatzpflicht und Verzug können beispielsweise die Folge sein.

- 17 Ein weiterer Aspekt: Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Anordnung und meldet er diese Bedenken ordnungsgemäß gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B an, haftet er während der Gewährleistungsphase nicht, wenn die Befolgung der Anordnung zu einem Mangel führt, § 13 Abs. 3 VOB/B. Und im Falle der Befolgung eines bloßen Vorschlags oder Wunsches? Tja. Zumindest schwieriger zu argumentieren und in der VOB/B jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt.⁵⁶ Konsequenz ist insofern die Auffassung, dass jedenfalls ein Wunsch des Auftraggebers nicht zu der Risikoverlagerung auf den Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 VOB/B führt.⁵⁷
- 18 Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass es für den Nachunternehmer eine weitere Möglichkeit gibt, Bedenken anzumelden, nämlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B, der lautet:

Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. 2 Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

- 19 Von entscheidender Bedeutung für den Nachunternehmer ist es in all diesen Fällen, seine Bedenkenanmeldung zu dokumentieren, unabhängig davon, ob es sich um Bedenken gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder § 4 Abs. 3 VOB/B handelt. Die letztgenannte Vorschrift verlangt ohnehin Schriftlichkeit der Bedenkenanmeldung. Aber auch in anderen Fällen hilft es dem Nachunternehmer im Streitfall oft wenig bis gar nichts, wenn er Bedenken mündlich oder per E-Mail äußert. Zentral ist immer der Nachweis des Zugangs.
- 20 Die VOB/B bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wohlweislich, dass solche folgenreicheren Anordnungen nicht beliebig, sondern grundsätzlich “ dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Aus-

⁵⁶ Bolz/Jurgeleit/Karczewski, VOB/B § 4 Rn. 92ff.

⁵⁷ Zu diesem Themenbereich näher Ganten/Jansen/Voit/Junghenn VOB/B § 4 Abs. 1 Rn. 196.

führung bestellten Vertreter zu erteilen sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn Gefahr im Verzug ist.

Wer aber ist der „für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter“? Der Projektleiter? Immer? Sicher nicht. Dabei nämlich ist zu berücksichtigen, dass Bezeichnungen wie „Projektleiter“, „Bauleiter“, „Polier“ etc. in der Praxis höchst unterschiedlich benutzt werden, und zwar von Branche zu Branche, Gewerk zu Gewerk und sogar innerhalb einer Branche und eines Gewerks von Unternehmen zu Unternehmen! Eine Bestimmung des Vertreters anhand von Funktionsbezeichnungen scheidet in der Bauwirklichkeit also aus. Viele Unternehmen entscheiden für sich, welche Qualifikationen für welche Funktionsbezeichnung vorliegen sollen, was auch richtig ist. Es bleibt und drängt sich auf: Die Definition im Vertrag. Wir werden noch näher darauf eingehen, wie wichtig es ist, bereits im Vertrag festzuhalten, wer auf der Baustelle eigentlich was darf. Dazu gehört auch die Festlegung, wer der „Vertreter“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/B ist. Das ist keine „Vertragsgläubigkeit“, sondern erleichtert das Leben auf der Baustelle.⁵⁸ **21**

Bei allen Anordnungen muss die grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers gewahrt bleiben. Entsprechend ist der Auftraggeber auch nicht dazu befugt, den Mitarbeitenden des Nachunternehmers oder dessen Nachunternehmern Weisungen zu erteilen.⁵⁹ **22**

II. Die scharfen Schwerter des AÜG gelten für beide Seiten

Das Schlagwort „AÜG“ geistert immer wieder durch deutsche Bauunternehmen und befindet sich damit in bester Gesellschaft mit bedeutungsschwangeren Begriffen wie „VOB“, „Stand der Technik“ oder auch „versteckter Mangel“. All diese und weitere Schlagwörter haben gemeinsam, dass ihre Bedeutung oft nicht oder nur rudimentär bekannt ist. Das liegt, man kann es nicht oft genug betonen, eben auch daran, dass sich im Baubereich Nichtjuristen mit juristischen Themen beschäftigen müssen, die meistens schlicht und einfach nicht Teil ihrer Ausbildung waren. Sie haben zum einen nicht Rechtswissenschaft, **23**

⁵⁸ Vgl. Kapellmann/Messerschmidt/Merkens VOB/B § 4, Rn. 28: „Es empfiehlt sich, spätestens bei Vertragsschluss den Vertreter des Auftragnehmers festzulegen, um Streitigkeiten von vornherein auszuschließen. Wen der Auftragnehmer für diese Position bestimmt, entscheidet allein er.“

⁵⁹ BeckOK VOB/B Cramer/Kandel/Preussner/Fuchs VOB/B § 4 Abs. 1 Rn. 24.

sondern beispielsweise Bauingenieurwesen oder Maschinenbau studiert. Umso wichtiger ist es, den dieser absoluten Ausnahmesituation ausgesetzten Nichtjuristen die leider notwendigen rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit zu erläutern. Das „AÜG“ ist insoweit ein Parade-fall. Weil das so ist, sollen folgende Auszüge (auch Wiedergabe der Absätze zum Teil nur auszugsweise) aus einzelnen Normen des „Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung“ (Hervorhebungen durch den Autor) zunächst die Brisanz des Themas betonen:

§ 1

Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen (Arbeitnehmerüberlassung) wollen, bedürfen der Erlaubnis. Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen. Die Überlassung und das Tätigwerdenlassen von Arbeitnehmern als Leiharbeitnehmer ist nur zulässig, soweit zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht.

§ 9

Unwirksamkeit

(1) Unwirksam sind:

1. **Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat;** der Vertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer wird nicht unwirksam, wenn der Leiharbeitnehmer schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so beginnt die Frist mit Eintritt der Unwirksamkeit,
- 1a. **Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 die Arbeitnehmerüberlassung nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und die Person des Leiharbeitnehmers nicht konkretisiert worden ist,** es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach dem zwischen Verleiher und Entleiher für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,
- 1b. **Arbeitsverträge zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern mit dem Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b,** es sei denn, der Leiharbeitnehmer erklärt schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält,

2. *Vereinbarungen, die für den Leiharbeitnehmer schlechtere als die ihm nach § 8 zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vorsehen,*

§ 10

Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

(1) *Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeitnehmer nach § 9 unwirksam, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen; tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so gilt das Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer mit dem Eintritt der Unwirksamkeit als zustande gekommen.*

(3) *Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 unwirksam ist, so hat er auch sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.*

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
1. *entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,*
 - 1a. *einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,*
 - 1b. *entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 einen Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt,*
 2. *einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeitnehmer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden läßt,*
 5. *eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,*
 - 7b. *entgegen § 8 Absatz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 das dort genannte Mindeststundenentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt,*
 11. *entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei dieser Prüfung nicht mitwirkt,*

12. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das **Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet**,
13. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes **Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt**,
16. entgegen § 17c Absatz 1 eine **Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt** oder

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1f, 6 und 11 bis 17 kann mit einer Geldbuße bis zu **dreißigtausend Euro**, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2, 7a, 7b und 8a mit einer Geldbuße bis zu **fünfhunderttausend Euro**, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2a, 3, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu **zweitausendfünfhundert Euro**, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu **zweitausend Euro** und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6a mit einer Geldbuße bis zu **tausend Euro** geahndet werden.

§ 17a

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung

Die §§ 2, 3 bis 6 und 14 bis 20, 22, 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 geben.

- 24 Dies nur als kleiner Auszug, um zu demonstrieren, wie streng und allumfassend das AÜG die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung völlig zu Recht regelt. Die Regelungen mögen kompliziert erscheinen (und sind es zum Teil auch), sollen an dieser Stelle aber nicht im Sinne einer Kommentierung zum AÜG vertieft werden. Was aber mit Nachdruck verdeutlicht werden soll, ist der umfassende und weitreichende Charakter des AÜG, dessen Grund darin liegt, dass Umgehungen des dem Gesetz zugrundeliegenden Grundgedankens verhindert werden sollen. Egal, wer Initiator der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung ist, und unabhängig davon, von welcher Vertragsseite sie ausgeht: alle Sachverhalte werden ausdrücklich vom Gesetz erfasst.
- 25 Ergänzt werden die Inhalte des AÜG unter anderem auch durch die VOB/B selbst, wenn es dort im bereits angesprochenen § 4 Abs. 2 ausdrücklich heißt:
 - (2) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung

seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

2. *Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.*

Auf der Baustelle reden wir in den allermeisten Fällen allerdings nicht **26** über eine bewusste Umgehung dieser Bestimmungen oder der Grundnorm des AÜG, wonach nur Unternehmen mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung berechtigt sind, also über den Sachverhalt, dass ein Unternehmen fälschlicherweise „so tut“, als habe es eine Erlaubnis. Wir reden auch nicht über die Situation, dass ein Auftraggeber weiß, dass ein anderes Unternehmen keine Erlaubnis hat, aber trotzdem so verfahren wird, als wäre die andere Seite ein „offizieller Verleiher“.

In vielen Fällen nämlich fehlt den Beteiligten auf allen Seiten das **27** Bewusstsein dafür, was sie tun. Ihnen ist nicht klar, dass sie gegen das AÜG verstoßen. Sie kennen den Inhalt des AÜG und damit die dort aufgeführten Sachverhalte einschließlich der Bußgeldandrohungen nicht. Trotzdem verstoßen sie teilweise dagegen, und zwar vor allem im Zusammenhang mit unserer Nachunternehmer-Thematik. Wenn gegenüber dem Nachunternehmer sinngemäß geäußert wird: „Komm mal am Montag, ich sage dir dann schon, was du zu tun hast“ oder „Lass das jetzt mal und geh in den dritten Stock, das ist jetzt wichtiger“, widerspricht das nicht nur dem Wesen des Werkvertrags (Eigenverantwortlich! Selbstbestimmt! Selbständig! Während der Gewährleistung für die eigene Leistung haftend!), sondern auch den Regelungen des AÜG. der Nachunternehmer bzw. seine Mitarbeiter werden behandelt wie ein „eigener“ Kollege, wird gewissermaßen in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert. Die Folge: Bußgelder, unwirksame Verträge, Fiktion eines Arbeitsvertrags mit den betroffenen Mitarbeitern (des Nachunternehmers!). Zusammengefasst: Totales Chaos.

Dieser Befund wiederum beruht auf Auftraggeberseite häufig auf **28** dem Versuch, eskalierenden Stresssituationen Herr zu werden. Je näher Vertragsfristen rücken, sei es als Zwischen- oder als Gesamtfertigstellungsfristen, desto höher steigt oft der Stresslevel. Dann wird alles versucht, die Frist doch noch „zu retten“. In solchen Situationen neigen manche Auftraggeber dazu, die dem Nachunternehmer obliegende Leistungserbringung „an sich zu reißen“ und ihn damit nicht mehr nur zu steuern, zu lenken und zu überwachen, sondern ihm jede

Kapitel 2 Das Management der Nachunternehmerbeziehung

Selbstständigkeit zu nehmen. Auf diese Weise wird in den Kerngehalt des Werkvertrags eingegriffen. Dies zeigt zugleich, dass solchen Fällen häufig keine böse Absicht zugrunde liegt, sondern – menschlich verständlich – der Wille, das Projekt zu retten.

- 29 Erlaubt ist eine solche Vorgehensweise dennoch nicht.
- 30 Deshalb nochmals der dringende Hinweis an beide, also den Nachunternehmer und seinen Auftraggeber, nicht nur, aber insbesondere davon abzusehen:
- den Nachunternehmer auf die Baustelle zu zitieren und
 - ihm mitzuteilen, was er wann und wo zu tun hat und
 - ihn dann von einem Ort zum anderen zu schicken.
- 31 Der Nachunternehmer ist selbständig. Er bestimmt (im Rahmen des Vertrags), was er wann, wo und wie leistet.
- 32 Die Höhe der im AÜG enthaltenen Bußgeldandrohungen sollte dafür (und für beide Seiten) doch Motivation genug sein, oder?

B. Das Prinzip Klarheit: Beidseitige Festlegung des Ansprechpartner und der Kommunikationswege, Zuordnung von Verantwortlichkeiten

- 33 Das BGB enthält klare Vertretungsregelungen, also Bestimmungen über Arten und Umfang von Vollmachtserteilungen, über die Haftung von Vertretern ohne Vertretungsmacht usw. Im Gesellschaftsrecht ist geregelt, was ein Handlungsbevollmächtigter (der mit i.V. unterschreibt) oder auch ein Prokurist (ppa.) darf.
- 34 Das hilft auf der Baustelle allerdings wenig bis gar nicht. Wer darf dort, also wo es drauf ankommt, was? Wer darf rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben? Also: Wer darf den ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt ändern oder gar erweitern? Wer darf Vertragsfristen ändern? Wer darf Stundenzettel (wirksam!) unterzeichnen? Solche sehr wichtigen Fragen gehen im alltäglichen, häufig stressigen Bauablauf oft unter. Wenn ein Mitarbeiter des Nachunternehmers froh ist, eine Unterschrift unter seinen Stundenzettel zu bekommen, wird er nur ausnahmsweise und nach entsprechender Schulung dazu neigen, die Berechtigung seines Gegenübers zur Leistung der Unterschrift in Frage zu stellen und ihn nach seiner Vollmacht fragen. Es wäre ihm selbst dann, wenn er danach fragen würde, auch nicht wirklich damit geholfen, wenn der Mitarbeiter des Auftraggebers ihn sinngemäß anherrschen würde: „Na klar bin ich dazu berechtigt, was glaubst